



Finanzverwaltung NRW Postfach 100553 - 46205 Bottrop

Firma
Aufzug-und Fördertechnik
Niggemeier und Leurs GmbH
Im Blankenfeld 26
46238 Bottrop

Telefonnummer
02041 691-0

Steuernummer/Aktenzeichen
308/5800/0238 VBZ 8

Datum
24.06.2022

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Aufzug-und Fördertechnik Niggemeier und Leurs GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

46238 Bottrop, Im Blankenfeld 26

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **308/5800/0238**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE124237877**

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 23.06.2025

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Scharnhölzstr. 32
46236 Bottrop
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02041 691-0
Telefax
0800 10092675308
Telefax Ausland
0049 2041 691-1200

Telefonische Erreichbarkeit
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00
Mo. - Do. 13.30 - 15.00

Sprechzeiten nach vorheriger
telef. Terminvereinbarung Mo., Di., Fr. 08.30 - 12.00
Do. 08.30-12.00 + 13.30-15.00 mittwochs geschlossen

BBk eh Bochum
IBAN DE61 4300 0000 0042 4015 01
BIC MARKDEF1430

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinien 186 266 50 16 979 9bis zum ZOB

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

